

Vorinformation mit der Bitte um Kenntnisnahme für die untersuchende Ärztin/den untersuchenden Arzt :

Ihre Patientin/Ihr Patient _____

hat sich für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers entschieden, d.h. nach Abschluss ihrer/seiner Ausbildung wird sie/er eigenverantwortlich mit Kindern aller Altersstufen, Jugendlichen oder behinderten Mitmenschen arbeiten. Die Erzieherausbildung ist eine Breitbandausbildung und lässt sich nicht auf Teilbereiche begrenzen.

Tätig sein wird sie/er sowohl in Kindertagesstätten wie Krippe, Kindergarten oder Hort, als auch in Heimen, Wohngruppen, Behinderteneinrichtungen, Krankenhäusern, aber auch außerhalb der Einrichtungen im Rahmen von Kinder- und Jugendfreizeiten im In- und Ausland - um nur eine Auswahl der Arbeitsmöglichkeiten zu nennen.

Ihre Patientin/Ihren Patienten erwartet eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Behinderten – auch bezüglich der Aufsichtspflicht.

Die Schulordnung des Bayerischen Kultusministeriums für die Fachakademie für Sozialpädagogik vom 04.09.1985 (in der jeweils gültigen Fassung) schreibt im §4 für die Zulassung zur Ausbildung die Vorlage eines ärztlichen Attestes vor, welches die Eignung zur Berufsausübung aus ärztlicher Sicht bestätigt (siehe Anlage).

Aus sozialpädagogischer Sicht ist die Eignung für die Tätigkeit einer Erzieherin/eines Erziehers im Einzelfall gesondert zu prüfen, wenn Folgendes vorliegt:

- erhebliche, auch durch Hilfsmittel (Brille, Hörgerät) nicht ausreichend korrigierbare Herabsetzung des Seh- und Hörvermögens
- stärkere Sprachstörungen
- ansteckende Krankheiten
- die körperliche Leistungsfähigkeit stärker beeinträchtigende Erkrankungen der Atemorgane (z.B. schweres Asthma bronchiale) oder des Herzens (z.B. dekompensierte angeborene oder erworbene Herzfehler)
- den Gebrauch der Extremitäten stark beeinträchtigende Verletzungsfolgen, Missbildungen oder Lähmungen
- schwere, nicht medikamentös einstellbare zerebrale Anfallsleiden
- Rauschmittel-/Alkoholsucht
- Psychosen (auch Defektzustände nach solchen), schwere Verhaltensstörungen und Neurosen

Erzieherinnen und Erzieher sind neben ihrer pädagogischen Tätigkeit auch pflegerisch tätig und kommen bei der Zubereitung von Mahlzeiten mit Lebensmitteln in Kontakt, so dass bei der Beurteilung der Eignung das Infektionsschutzgesetz mit zu beachten ist.

ÄRZTLICHES ZEUGNIS

über die gesundheitlichen Eignung für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers

zur Vorlage bei der Fachakademie für Sozialpädagogik
der PFH gemeinnützige GmbH, Hermann-Oberth-Straße 6-8, 90537 Feucht

Nur zur persönlichen Verwendung der/des Untersuchten bzw. zum internen Gebrauch der Fachakademie für Sozialpädagogik

Für Frau/Herrn _____

geb. am . _____ in _____

wohnhaft _____

Patient in meiner Praxis seit _____

Nach der mir bekannten Vorgeschichte und durchgeführten Untersuchungen liegen zur Zeit bei der oben genannten Person keine Gründe vor, die die verantwortliche Tätigkeit als Erzieherin/Erzieher erheblich beeinträchtigen würden.

Hinweise für eine gesundheitliche Beeinträchtigung wie in der Vorinformation beispielhaft aufgeführt,

liegen soweit bekannt nicht vor

liegen vor

_____	_____
(Ort, Datum)	(Stempel, Unterschrift des Arztes)